

**An die
Mitgliedsorganisationen des
Deutschen Olympischen Sportbundes**

10. Juli 2014
hla / ebo

Mindestlohngesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie sicher bereits der Presse entnommen haben, hat der Deutsche Bundestag das in den vergangenen Monaten kontrovers diskutierte „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie“ verabschiedet: Bestandteil dieses Gesetzes ist in Artikel 1 das Mindestlohngesetz (MiLoG). Der DOSB hat das Gesetzgebungsverfahren von Beginn an aufmerksam verfolgt und die Auswirkungen auf den Sport geprüft. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Verständnis für die Besonderheiten der Beschäftigung ehrenamtlicher Personen gezeigt, die für ihre Tätigkeit kein Gehalt, sondern allenfalls eine Aufwandsentschädigung erhalten. So wurde etwa in § 22 Absatz 3 MiLoG klar gestellt, dass ehrenamtlich Tätige nicht unter dieses Gesetz fallen. Die Beschlussempfehlung des Bundestagesausschusses für Arbeit und Soziales vom 2. Juli 2014 hierzu lautet:

„Die Koalitionsfraktionen sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales darin einig, dass ehrenamtliche Übungsleiter und andere ehrenamtlich tätige Mitarbeiter in Sportvereinen nicht unter dieses Gesetz fallen. Von einer ‚ehrenamtlichen Tätigkeit‘ im Sinne des § 22 Absatz 3 MiLoG ist immer dann auszugehen, wenn sie nicht von der Erwartung einer adäquaten finanziellen Gegenleistung, sondern von dem Willen geprägt ist, sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Liegt diese Voraussetzung vor, sind auch Aufwandsentschädigungen für mehrere ehrenamtliche Tätigkeiten, unabhängig von ihrer Höhe, unschädlich. Auch Amateur- und Vertragssportler fallen nicht unter den Arbeitnehmer-Begriff, wenn ihre ehrenamtliche sportliche Betätigung und nicht die finanzielle Gegenleistung für ihre Tätigkeit im Vordergrund stehen.“

Bereits am 6. Mai 2014 hatte der DOSB dem BMAS folgende Fragen gestellt:

1. Was ist genau unter einem „Arbeitnehmer“ im Sinne des § 22 Absatz 1 MiLoG zu verstehen?
2. Trifft es zu, dass das Gesetz auch auf Teilzeitarbeitsverhältnisse und auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse Anwendung finden soll?

3. Nach § 22 Absatz 3 MiLoG fällt die Vergütung ehrenamtlich Tätiger nicht unter dieses Gesetz. Wir gehen daher davon aus, dass zumindest Übungsleiter, Trainer, Mannschaftsbetreuer und ähnliche Vereinsmitarbeiter, die keine über den nach § 3 Nr. 26 oder nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfreien Betrag von 2.400 bzw. 720 Euro/Jahr hinausgehende Vergütung erhalten, nicht unter das MiLoG fallen. Trifft dies zu?
4. Nach unserer Auffassung fallen auch Vergütungen, die für Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Rahmen der Ableistung des Bundesfreiwilligendienstes gezahlt werden, nicht unter das MiLoG. Trifft dies zu?
5. Wie ist zu verfahren, wenn ein Übungsleiter eine Aufwandsentschädigung erhält, die den steuerfreien Betrag von jährlich 2.400 Euro überschreitet? Muss in diesem Fall für jede geleistete Trainerstunde ein Mindestbetrag von 8,50 Euro gezahlt werden?
6. Viele Vereinsmitarbeiter erhalten im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses bis zu 450 Euro/Monat. Häufig wird hierbei nicht genau erfasst, wie viele Stunden sie hierfür arbeiten. Es ist mit dem ehrenamtlichen Engagement auch schwer zu vereinbaren, zeitliche Höchstgrenzen festzusetzen. Wir gehen davon aus, dass es auch künftig nicht notwendig wird, die tatsächlich abgeleistete Arbeitszeit auf maximal 52,9 Stunden à 8,50 Euro zu beschränken. Trifft dies zu?
7. Welche Regelung gilt, wenn jemand für die Mitarbeit in der Geschäftsstelle im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses 400 Euro/Monat und zusätzlich als Übungsleiter 200 Euro erhält?
8. Wie ist der Sachverhalt zu beurteilen, wenn Trainer/Übungsleiter freiberuflich tätig sind? Dies ist z. B. bei Tennistrainern, die z. T. in mehreren Vereinen tätig sind, häufig der Fall.

Nachdem der DOSB gemeinsam mit dem Deutschen Fußball-Bund ein ergänzendes Gespräch mit Mitarbeitern des zuständigen BMAS-Referats geführt hat, wurden diese Fragen vom Staatssekretär im BMAS, Herrn Thorben Albrecht, nunmehr wie aus der Anlage ersichtlich beantwortet. Diese Antworten führen in nahezu allen Bereichen zu Ergebnissen, mit denen wir zufrieden sein können. Eine kleine Einschränkung betrifft die Antwort auf die Frage 6; hiervon sind sicherlich eine Reihe von Vereinen betroffen, bei denen Mitarbeiter/innen für 450 Euro mehr als 53 Stunden im Monat gearbeitet haben.

Kurz vor der Verabschiedung des Gesetzes wurden noch einige Ausnahmeregelungen aufgenommen, von denen für den Bereich des Sports vor allem interessant ist, dass Praktikanten/innen erst nach drei Monaten Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben. Bei Pflichtpraktika in Ausbildung oder Studium findet die Mindestlohnregelung generell keine Anwendung. Ebenfalls aufgenommen sind Jugendliche unter 18 Jahren und Auszubildende sowie Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten ihres neuen Beschäftigungsverhältnisses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Vesper', is written over the typed name.

Dr. Michael Vesper

Anlage